

Erläuterungen

Entsprechend § 33a Abs. 4 und § 33 Abs. 1a Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988 sind die für die Anwendung der Steuersätze in der Lohn- und Einkommensteuer maßgeblichen Grenzbeträge (ausgenommen die 1 Mio. Euro-Grenze des Steuersatzes von 55%), der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag sowie der Unterhaltsabsetzbetrag, der Verkehrsabsetzbetrag, der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag samt dem Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, der Pensionistenabsetzbetrag und der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag, die SV-Rückerstattung und der SV-Bonus sowie die entsprechenden Einkommens- und Einschleifgrenzen jährlich an die Inflation anzupassen. Weiters sind Beträge in Bestimmungen außerhalb des § 33 EStG 1988 anzupassen, die auf Beträge Bezug nehmen, die von der Inflationsanpassung in § 33 EStG 1988 betroffen sind, wie beispielsweise der Grenzbetrag in § 1 Abs. 4 EStG 1988, der auf den Grenzbetrag für die Anwendung des Null-Steuersatzes abstellt. Außerdem sind die Freigrenze für das Jahressechstel gemäß § 67 Abs. 1 zweiter und dritter Satz, § 41 Abs. 4 zweiter Satz und § 77 Abs. 4 erster Satz EStG 1988 sowie die Grenze für die Anwendung der 30% gemäß § 41 Abs. 4 vierter Satz und § 77 Abs. 4 letzter Satz EStG 1988 anzupassen. Die für das Folgejahr angepassten Beträge sind mittels Verordnung kundzumachen, was mit der gegenständlichen Verordnung erfolgt.

Die Erhöhung für das Kalenderjahr 2027 wurde wie folgt ermittelt:

Die für die Inflationsanpassung maßgebliche Inflationsrate wurde gemäß § 33a Abs. 3 EStG 1988 ermittelt und beträgt 3,4%. Dabei wurde auf die von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichten Jahresinflationsraten des Verbraucherpreisindex abgestellt und das arithmetische Mittel der Kalendermonate Juli 2025 bis Mai 2026 sowie des vorläufigen Wertes für Juni 2026 herangezogen. Das arithmetische Mittel wurde auf das Zehntel eines Prozentpunktes gerundet.

Gemäß § 33a Abs. 4 EStG 1988 ergibt sich für jedes Kalenderjahr eine automatische Betragsanpassung im Ausmaß von zwei Dritteln der ermittelten Inflationsrate. Die Beträge wurden somit für das Jahr 2027 um 2,2666% periodisch angehoben und auf volle Euro aufgerundet.